



B9-0167/2021

3.3.2021

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Ausrufung der EU zum Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen
(2021/2557(RSP))

**Annika Bruna, Christine Anderson, Nicolaus Fest, Laura Huhtasaari,
Simona Baldassarre, Annalisa Tardino, Isabella Tovaglieri**
im Namen der ID-Fraktion

B9-0167/2021

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ausrufung der EU zum Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen (2021/2557(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
 - gestützt auf die Artikel 2 und 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2014 und zur Politik der Europäischen Union in diesem Bereich¹,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und der Kommission vom 9. März 2021 zur Ausrufung der EU zum Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den sichersten Orten der Welt für sexuelle Minderheiten gehören;
- B. in der Erwägung, dass aus biologischer Sicht beide Geschlechter für die menschliche Fortpflanzung erforderlich sind;
1. verurteilt sämtliche Formen von Gewalt gegen oder Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Ausrichtung;
 2. weist darauf hin, dass die politischen Maßnahmen und die Rechtsvorschriften in Bezug auf Eheschließung und Elternschaft ausschließlich von der Souveränität der Mitgliedstaaten abhängen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher mit Nachdruck auf, die nationalen Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Familienrecht strikt zu beachten;
 3. verurteilt jede rechtswidrige Äußerung, in der zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Person oder mehrere Personen aufgerufen wird;
 4. erinnert an die Bedeutung der Meinungsfreiheit sowie der Freiheit der Bürger und ihrer Vertreter, ihre Ansichten in Debatten über die gleichgeschlechtliche Ehe oder die Geschlechtertheorie zu äußern; betont, dass friedlicher politischer Widerstand gegen Forderungen, die von einer Seite in derartigen Debatten geäußert werden, in keiner Weise mit Homophobie gleichgesetzt werden kann; bedauert, dass Befürworter bestimmter Ansichten häufig versuchen, ihre Gegner zu zensieren oder zu

¹ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 151.

kriminalisieren, anstatt Ideen zu erörtern;

5. verurteilt den Schaden, der dem Sport, insbesondere den Frauen, die an bestimmten Sportarten teilnehmen, zugefügt wird, wenn Transgender-Personen gegen Frauen antreten dürfen;
6. verweist darauf, dass es in Ziffer 115 seiner Entschließung vom 17. Dezember 2015 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2014 und zur Politik der Europäischen Union in diesem Bereich die Praxis der Ersatzmutterschaft verurteilt, weil sie die Menschenwürde der Frau herabsetzt, da ihr Körper und seine Fortpflanzungsfunktionen als Ware genutzt werden, und ist der Auffassung, dass die Praxis der gestationellen Ersatzmutterschaft, die die reproduktive Ausbeutung und die Nutzung des menschlichen Körpers – insbesondere im Fall von schutzbedürftigen Frauen in Entwicklungsländern – für finanzielle oder andere Gewinne umfasst, untersagt werden und dringend im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente behandelt werden sollte;
7. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das Vordringen des radikalen Islam in Europa und international schwerwiegende Folgen für die Rechte und Freiheiten sexueller Minderheiten hat;
8. bekräftigt, dass durch nicht assimilierte Masseneinwanderung tendenziell homophobe Diskurse und Verhaltensweisen nach Europa eingeführt werden, was negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen sexueller Minderheiten hat;
9. bekräftigt, dass die Europäische Union ein Raum der Freiheit für alle sein muss und dass dies auch das Recht auf Nichtdiskriminierung und Sicherheit einschließt; weist darauf hin, dass die einschlägigen politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bildung, Eheschließung, Adoption oder Konzeption geachtet werden müssen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.